

## **BEITRAGSORDNUNG FÜR DEN MERC-EISHOCKEY MANNHEIM E.V.**

### **Präambel**

Gemäß § 5 Abs. (1) der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festgelegt. Auf der Grundlage dieser Regelung hat die Mitgliederversammlung vom 27.02.2024 nachstehende Beitragsordnung zum 01.05.2024 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragsverwaltung**

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des MERC-Eishockey Mannheim e.V.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Trainer sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- (4) Darüber hinaus sind aktive und jugendliche Mitglieder, welche zugleich Mitglied des Eishockey-Leistungszentrum "Jungadler" Mannheim e.V. sind und ihrer Beitragspflicht gegenüber diesem Kooperationspartner des MERC-Eishockey Mannheim e.V. vollumfänglich nachkommt, von der Beitragspflicht ausgenommen.
- (5) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Über die Befreiung weiterer einzelner Mitglieder von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann den Vorstand ermächtigen, hierüber zu entscheiden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er wird je zur Hälfte am 01.05. und am 01.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Es gelten folgende Beitragssätze ab dem 01.05.2024:

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Laufschule:             | EUR 195,00 |
| bis einschließlich U15: | EUR 510,00 |
| bis einschließlich U20: | EUR 560,00 |
| Torwart:                | EUR 390,00 |

Passive Mitglieder:  
Allgemein: EUR 150,00

Fördermitgliedschaften:  
natürliche Personen: EUR 100,00  
juristische Personen: EUR 300,00

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 01. Mai eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (4) Nach Aufnahme in den Verein bis 31.12. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Nach Aufnahme in den Verein zwischen dem 01.01. und dem 30.04. eines Jahres ist die Hälfte des Beitrags zu entrichten. Diese Regelung ist nur für aktive Mitglieder gültig. Bei passiven Mitgliedern und Fördermitgliedschaften ist grundsätzlich der volle Beitrag zu entrichten.
- (5) Für Beitragszahlungen, die nicht fristgerecht erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 fällig.

#### **§ 4**

#### **Verwendung der Beiträge**

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

#### **§ 5**

#### **Eintrittsgelder**

- (1) Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgeldes für die jeweilige Veranstaltung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Vereinsmitglieder zahlen ein ermäßigtes Eintrittsgeld, das die Höhe von 50 % des normalen Eintrittsgeldes nicht übersteigen darf.
- (4) Das ermäßigte Eintrittsgeld kann nur unter Vorlage eines Mitgliedsausweises gewährt werden.

#### **§ 6**

#### **Austritt, Ausschluss, Statuswechsel**

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (2) Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen zulässig.
- (3) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Auch nicht anteilig. Dies gilt auch für einen Statuswechsel während eines Geschäftsjahres.

- (4) Bei Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge ebenfalls nicht erstattet.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person (sog. personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei strikt zu beachten.
- (3) Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

## **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, hat die Mitgliederversammlung eine Entscheidung zu treffen.